

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege  
- AL II 21 -

Berlin, den 14. Februar 2025  
Tel.: 9028 (928) 1791  
E-Mail: [Henry.Franke@senwgp.berlin.de](mailto:Henry.Franke@senwgp.berlin.de)

**1224 B**

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

### **Pflegekostensteigerungen**

Rote Nummern 1224 und 1224 A

65. Sitzung des Hauptausschusses vom 04.09.2024

### **Kapitel 0930 Titelübergreifend**

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung um einen Folgebericht zum 01.03.2025 gebeten.

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Entwicklung der Kosten für Pflegebedürftige und für die öffentliche Hand im Rahmen der Hilfe zur Pflege und deren Ursachen

Die aktuellen Daten der Bundesstatistik liegen nunmehr auch für 2023 vor:

**Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII in Berlin am  
31.12. d.J. 2021 bis 2023**

<b>Pflegebedürftige</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Insgesamt*	17.995	15.845	16.610
Anteil an Einwohner/innen	0,5%	0,4%	0,4%
außerhalb v. Einrichtungen	7.615	7.195	7.430
in Einrichtungen	10.465	8.715	9.260

Datenquelle: AfS Berlin-Brandenburg / Darstellung: SenWGP - II A 32

\*Mehrfachzählungen ausgeschlossen, sofern erkennbar

**Bruttoausgaben für Hilfe zur Pflege nach SGB XII in  
Berlin in den Jahren 2021 bis 2023**

<b>Bruttoausgaben</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
insgesamt in 1.000 €	381.041	326.237	424.344
außerhalb v.			
Einrichtungen	210.933	219.203	285.161
in Einrichtungen	170.108	107.034	139.183

Datenquelle: AfS Berlin-Brandenburg / Darstellung: SenWGP - II A 32

Zur Betrachtung der Ausgabeentwicklung einschließlich 2024 kann auf das Transferberichtswesen der Berliner Bezirke von der Senatsverwaltung für Finanzen zurückgegriffen werden. Hier liegen für 2024 bereits vorläufige Daten vor. Die Daten sind mit den Auswertungen aus der Bundesstatistik systembedingt nur bedingt vergleichbar, bspw. sind die vom LAGeSo zentral erbrachten Leistungen nicht enthalten:

<u>in 1.000 €</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024*</u>
<u>Hilfe zur Pflege</u>	<u>292.059</u>	<u>235.504</u>	<u>317.695</u>	<u>360.398</u>
<u>dav. außerhalb</u>	<u>133.997</u>	<u>135.642</u>	<u>189.123</u>	<u>213.820</u>
<u>dav. in Einricht.</u>	<u>158.062</u>	<u>99.862</u>	<u>128.572</u>	<u>146.578</u>

\*Stand 31.12.24 vor Jahresabschluss

Datenquelle: Transferberichtswesen der Berliner Bezirke

Seit 2022 bis einschließlich 2024 sind in der Hilfe zur Pflege wieder erhebliche Ausgabensteigerungen zu verzeichnen, die den Haushalt belasten. Die besondere Herausforderung besteht darin, im Rahmen der zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung des Landes Berlin das Finanzcontrolling fortzuführen und die Transferkostensteuerung weiter zu optimieren.

Die Kosten und Ausgaben in der Hilfe zur Pflege sind stark abhängig von

- der Fallzahlentwicklung der Leistungsberechtigten,
- der allgemeinen Preisentwicklung sowie von Lohn- und Gehaltsentwicklungen einschließlich Tarifanpassungen,

- der Verbesserung der Personalausstattung, um gemäß § 113c SGB XI eine bedarfsgerechte Pflege zu gewährleisten und einen qualifikationsgerechten Einsatz in der Pflege zu ermöglichen sowie die Organisationsentwicklung in der Praxis voranzutreiben,
- der Anwendung des regional üblichen Entlohnungsniveaus,
- Umsetzung der Tariftreueregelung.

Insbesondere in Folge der Umsetzung des am 01.09.2022 in Kraft getretenen Tariftreue-Gesetzes sind die Entgelte deutlich stärker gestiegen als die Erhöhung des Pflegesachleistungsbetrags nach dem SGB XI abfedern konnte. Der Eigenanteil für Selbstzahlende sowie die damit einhergehend ggf. vom Sozialhilfeträger zu tragenden Leistungen der Hilfe zur Pflege führten auch im Jahr 2024 zu erheblichen Ausgabensteigerungen.

Die Anzahl der Leistungsempfangenden 2023 (für 2024 liegen noch keine Daten vor) hat sich im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls erhöht. Dies war zu erwarten, da steigende Eigenanteile zu einer höheren Anzahl der Inanspruchnahme der Sozialhilfe führen. Denn das eigene Einkommen reicht mit höherer Wahrscheinlichkeit nicht aus, um die notwendigen Pflegeleistungen zu finanzieren und ggf. vorhandenes Vermögen oberhalb der Freibeträge ist schneller aufgezehrt; die Sozialhilfebedürftigkeit setzt somit frühzeitiger ein.

Auch für das Jahr 2025 wurden zwischen den Kostenträgern und Leistungserbringerverbänden sowohl im ambulanten als auch im stationären Pflegebereich Kostensteigerungen verhandelt. Die große Mehrzahl aller Pflegeeinrichtungen und Dienste bezahlt ihre Pflegekräfte nach dem regional üblichen Entgelt, das regelmäßig gesetzlich verpflichtend zum 01. Januar des Folgejahres angehoben wird.

Die Vergütungssteigerung in der ambulanten Pflege beträgt 6,7 %. Bei Trägern, die im Jahr 2024 an ihre Beschäftigten eine Inflationsausgleichsprämie gezahlt haben, fällt die Steigerung geringer aus. Gem. § 36 SGB XI steigt der Pflegesachleistungsbetrag zum 1.1.2025 um 4,5 %. Daher sind die Mehrbelastungen in der ambulanten Pflege für pflegebedürftige Menschen verhältnismäßig moderat.

In der stationären Pflege steigen die Eigenanteile der Heime, die das RüE (regional übliche Entgelt für die Löhne) anwenden um rd. 115 €/Monat. Auch hier trägt der um 4,5 % steigende Sachleistungsanteil zur Abfederung der Kostenentwicklung bei. Nicht umfasst von diesen Beträgen sind Mehrpersonalisierungen gem. § 113 c SGB XI. Treten diese dazu, werden die Eigenanteile zwischen 80 und 170 € zusätzlich steigen. Von beiden Steigerungen werden gem. § 43 c SGB XI zwischen 15 % und 75 % (je nach Wohndauer im Heim) von der Pflegeversicherung getragen.

Eine valide Prognose zu künftigen Fallzahlen lässt sich nicht erstellen, da diese von unterschiedlichsten Faktoren abhängen, u.a. dem individuellen Antragsverhalten und

Bedarfen der Betroffenen. Aufgrund der laut Pflegestatistik 2023 stark gestiegenen Anzahl pflegebedürftiger Menschen in Berlin ist mit einer Zunahme der Anträge auf Hilfe zur Pflege zu rechnen.

Die bereits etablierten Arbeitsprozesse zur Ermittlung der nicht durch die Bezirke zu vertretenden Kostenentwicklungen wurden und werden fortgesetzt.

Im Rahmen der Basiskorrektur 2024 wird durch die Senatsverwaltung für Finanzen der Ausgleich der Mengen- und Entgeltentwicklungen - wie in den Vorjahren - geprüft.

Die noch ausstehende Finanzierungsreform der Pflegeversicherung auf Bundesebene bleibt darüber hinaus eine zentrale Unwägbarkeit für die Kostenentwicklung im Bereich der Pflege im Land Berlin. Eine Umsetzung ist wegen der bundespolitischen Entwicklungen aktuell nicht absehbar.

#### Rechtsverordnungen zum Wohnteilhabegesetz - WTG

Die drei Rechtsverordnungen zum Wohnteilhabegesetz - WTG (Wohnteilhabemitwirkungsverordnung - WTG-MitwirkV, Wohnteilhabe-Personalverordnung - WTG-PersV und Wohnteilhabe-Bauverordnung - WTG-BauV) werden grundsätzlich überarbeitet.

Zum einen müssen formale Anpassungen an die Neufassung des WTG vorgenommen werden.

Ferner sollen die drei WTG-Verordnungen entsprechend dem Stand der Erkenntnisse aus pflegefachlicher und rechtlicher Sicht an die aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten und Herausforderungen in Pflege und Betreuung angepasst werden.

Ein weiteres Ziel der Novellierung besteht darin, die WTG-Verordnungen den bereits getroffenen und den sich abzeichnenden Änderungen im Vertrags- und Leistungsrecht der Pflegeversicherung und des Teilhaberechts der Eingliederungshilfe sowie den berufsrechtlichen Entwicklungen anzupassen.

Soweit erforderlich, wird auch das WTG geändert. Dies ist derzeit zumindest im Zusammenhang mit der Novellierung der WTG-MitwirkV erkennbar. Die Basisvorschrift des § 13 WTG zur Mitwirkung in Einrichtungen muss mit den künftigen Inhalten der WTG-MitwirkV harmonisiert werden.

Die für Pflege sowie Eingliederungshilfe maßgeblichen Verbände und Institutionen, insbesondere die Interessenvertretungen von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderungen, die Verbände der Leistungsanbieter sowie die Kostenträger werden auf verschiedenen Ebenen bzw. über verschiedene Gremien und Arbeitsformate eingebunden.

Die Novellierung der WTG-Verordnungen soll im Abgleich mit den ggf. erforderlichen Anpassungen im WTG vorgenommen und in 2026 abgeschlossen werden.

Wegen des Verfahrensstandes und der noch nicht feststehenden Regelungsinhalte sind derzeit keine konkreten Aussagen über zusätzliche Inhalte und Kosten möglich. Ggf.

mögliche kostenmäßige Auswirkungen werden zu gegebener Zeit mit der Senatsverwaltung für Finanzen abgestimmt.

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege